

Vertrag

**Die Gemeinde Kranenburg, Klever
Straße 4, 47559 Kranenburg,
vertreten durch den
Gemeindedirektor, nachstehend
„Gemeinde“ genannt,**

und

**der Verein für Heimatschutz e. V.
Kranenburg, Mühlenstraße 9, 47559
Kranenburg, vertreten durch den
Vorstand, nachstehend „Verein“
genannt,**

**schließen diesen Vertrag zur
Führung und zum Betrieb des
Museums Katharinenhof in
Kranenburg, nachstehend
„Museum“ genannt.**

Präambel

Diese vertragliche Regelung schafft die rechtliche Basis zwischen den gleichberechtigten Partnern „Gemeinde“ und „Verein“. Sie ersetzt alle bisherigen vertraglichen Regelungen einschließlich der entsprechenden Zusatzvereinbarungen und Ergänzungen.

I. Trägerschaft des Museums

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Das Museum ist eine Einrichtung der Gemeinde Kranenburg. Der Verein führt und betreibt das Museum im Auftrage der Gemeinde.
- (2) Das Museum führt die Bezeichnung „Museum Katharinenhof Kranenburg“.
- (3) Teil des Museums sind auch das Museum im Mühlenturm und die Sammelstelle für volkskundliches Gut in der Stadtscheune. Hinsichtlich der konkreten Nutzung des Mühlenturms und der Stadtscheune sowie der Einbindung in den Museumsbetrieb werden die Vertragsparteien bis spätestens 31.12.2000 eine gesonderte vertragliche Vereinbarung treffen. Bis zum Abschluß einer solchen Vereinbarung bleiben der § 8 dieses Vertrages und die sonstigen den Mühlenturm und die Stadtscheune betreffenden Regelungen unberührt.

§ 2

Museumsleitung

- (1) Die Gemeinde bestellt auf Vorschlag des Vereins einen ehrenamtlichen Museumsleiter und einen Stellvertreter.
- (2) Der Museumsleiter, der Stellvertreter und die Mitarbeiter können von der Gemeinde aus wichtigen Gründen abgerufen werden. Für die Ersatzbestellung gilt Absatz 1.

II. Verwaltung des Museums

§ 3

Verwaltung

Die Verwaltung des Museums (einschließlich Finanzverwaltung) obliegt, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Kuratoriums fällt, dem Verein. Sollte durch Aktivitäten des Vereins der ihm zur Verfügung stehende Finanzrahmen überschritten werden, ist dies ausschließlich Sache des Vereins. Der Verein stellt insofern die Gemeinde von jeglicher Mithaftung frei.

§ 4

Kuratorium

- (1) Die Gemeinde und der Verein bilden gemeinsam ein Kuratorium, das sich wie folgt zusammensetzt:
 - a) drei Vertreter der Gemeinde Kranenburg
 - b) drei Vertreter des Vereins für Heimatschutz e.V. Kranenburg
 - c) der Vorsitzende des Vereins für Heimatschutz e.V. Kranenburg
 - d) der Bürgermeister der Gemeinde Kranenburg

Der Bürgermeister und der Museumsleiter können Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung bzw. Vereinsmitglieder oder weitere Fachleute mit beratender Funktion hinzuziehen. Für die Vertreter zu a) und b) ist jeweils ein persönlicher Vertreter zu benennen. Die Mitglieder zu c) und d)

werden im Verhinderungsfalle durch ihre Vertreter im Amt vertreten. Jeder Vertragspartner benennt dem anderen schriftlich seinen Vertreter und teilt dem anderen jede Änderung in der Vertretung mit.

- (2) Den Vorsitz im Kuratorium führt der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Kranenburg, im Verhinderungsfalle dessen Vertreter im Amt.
- (3) Für die Beschlußfassung im Kuratorium gelten die Bestimmungen des kommunalen Verfassungsrechts.
- (4) Die erforderliche Verwaltungsarbeit für das Kuratorium erledigt das Kulturamt der Gemeinde Kranenburg.

§ 5 Aufgaben

- (1) Das Kuratorium nimmt alle Aufgaben eines Beratungs- und Kontrollgremiums wahr. Es beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über
 - a) Vorschläge für die Einstellung und den Einsatz des im Museum gegen Entgelt tätigen Personals,
 - b) den Erlaß einer Besichtigungsordnung,
 - c) die Herausgabe von Führern, Katalogen, Werbeschriften usw. nach Bedarf, soweit die hierfür erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stehen,
 - d) das Wechselausstellungsprogramm,
 - e) die Bestätigung des vom Verein vorzuschlagenden Museumsleiters und des Stellvertreters.
 - f) die Beantragung einer Erhöhung des gemäß § 16 Absatz 1 festgesetzten Zuschußbetrages und über die Beantragung von Mitteln bei der Gemeinde über den Zuschußbetrag hinaus sowie über Mittel für Investitionsmaßnahmen gemäß § 15 Absatz 3.

§ 6 Geschäftsordnung

Weitere Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung des Kuratoriums für das Museum Katharinenhof zu regeln.

III. Grundstücke und Gebäude

§ 7

Grundvermögen

- (1) Für den Museumsbetrieb werden die nachfolgenden Grundstücke und Gebäude bzw. Gebäudeteile seitens der Vertragsparteien zur Verfügung gestellt:

I. Aus dem Eigentum der Gemeinde:

- a) Gemarkung Kranenburg, Flur 31, Flurstück 283, einschließlich des aufstehenden Gebäudes (Katharinenhof).
- b) Gemarkung Kranenburg, Flur 31, Flurstück 289. Hier werden nur die im als Anlage 1) beigefügten Lageplan gekennzeichneten Räume 1 bis 13 im Ober- und Dachgeschoß des Bürgerhaus Katharinenhof überlassen.
- c) Gemarkung Kranenburg, Flur 31, Flurstück 366, einschließlich des aufstehenden Gebäudes (Stadtscheune Trapmann)

II. Aus dem Eigentum des Vereins:

- a) Gemarkung Kranenburg, Flur 31, Flurstück 199, einschließlich des aufstehenden Gebäudes (Mühlenturm).
- (2) Sämtliche Um-, Ausbau-, Unterhaltungs- und Einrichtungsarbeiten an den im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücken und Gebäuden dürften nur in Abstimmung mit der Gemeinde ausgeführt werden. Die Arbeiten dürfen den architektonischen Bestand der Gebäude nicht gefährden. Die Vorgaben der Landesbauordnung NW und aller übrigen baurechtlichen Rechtsnormen sind zu beachten.
- (3) Dem Verein ist bekannt, daß hinsichtlich der unter Absatz 1, Ziffer I, Buchstabe b) genannten Räumlichkeiten ein Architektenvertrag zwischen der Gemeinde und der Architektengemeinschaft Heimbach/Wrede/Ebbers besteht. Ein weiterer Architektenvertrag zwischen der Gemeinde Kranenburg und dem Architekten Karl Ebbers besteht für das unter Absatz 1, Ziffer I, Buchstabe c) genannte Gebäude. Arbeiten in und an den genannten Räumlichkeiten und Gebäuden können nur unter Beachtung der Vorgaben des Architektenvertrages ausgeführt werden.

§ 8

Nutzung der Stadtscheune Trapmann

Die Stadtscheune Trapmann fungiert als Sammelstelle für volkskundliches Gut. Bis heute wurde die Stadtscheune Trapmann der Öffentlichkeit aus konzeptionellen Gründen nicht zugänglich gemacht. Solange die Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit nicht gegeben ist, ist in Abstimmung mit dem Verein eine dauerhafte Nutzung der Stadtscheune Trapmann durch die Gemeinde auch außerhalb dieses Vertrages für nicht museale Zwecke möglich.

§ 9

Nutzung des Gewölbekellers

- (1) Der Verein darf den Gewölbekeller für vereinseigene Veranstaltungen und Empfänge nutzen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, den Gewölbekeller sowie die dazu gehörende Küche und Sanitärräume im Katharinenhof für gemeindliche Veranstaltungen und Empfänge sowie zu Repräsentationszwecken zu nutzen.

- (3) Ferner ist die Gemeinde berechtigt, nach Abstimmung mit dem Verein den Gewölbekeller für standesamtliche Trauungen zu benutzen. Zur Trauung gehört auch ein möglicher anschließender Umtrunk der Hochzeitsgesellschaft.
- (4) Der Gewölbekeller soll auch anderen gemeindlichen Vereinen und Verbänden für offizielle Veranstaltungen und Empfänge zugänglich sein.
- (5) Die Möblierung, Ausstattung (einschließlich Geschirr), Unterhaltung und Reinigung des Gewölbekellers obliegt dem Verein. Die Gemeinde erstattet dem Verein die durch die gemeindliche Nutzung entstehenden Betriebskosten (Reinigung, Heizung, Strom) als Pauschale. Auch gemeindliche Vereine und Verbände haben die durch die Nutzung des Gewölbekellers entstehenden Betriebskosten als Pauschale zu erstatten. Die Höhe der pauschalen Erstattungsbeträge wird im gegenseitigen Einvernehmen außerhalb dieses Vertrages festgesetzt.
- (6) Die terminliche Koordinierung der Gewölbekellernutzung obliegt hinsichtlich der standesamtlichen Trauungen der Gemeinde; im übrigen dem Verein. Bei Terminüberschneidung ist eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

§ 10 Versicherung der Gebäude

Jeder Vertragspartei obliegt die Gebäudeversicherung der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke und Gebäude.

IV. Sammlungen des Museum, Kunstgegenstände

§ 11 Sammlungen

- (1) Die Sammlungen des Museums umfassen die den Vertragspartnern gehörenden und dem Museum bisher übergebenen sowie die dort befindlichen Museumstücke:

I. Aus dem Eigentum der Gemeinde:

- a) die Stiftung Kasimir Hagen von 1959,
- b) die Erich W. John Schenkung von 1988
- c) die Schuchmann-Schenkung von 1990,
- d) die aus Mitteln der Gemeinde erworbenen Kunstgegenstände,
- e) die Stiftungen der Gemeinde an das Museum,
- f) das historische Archiv der Gemeinde.

II. Aus dem Eigentum des Vereins :

- a) Skulpturen, Gemälde und Zeichnungen,
- b) das druckgraphische Kabinett,
- c) die Kunstbibliothek,
- d) die Sammlung volkskundlicher Gegenstände,
- e) der Bestand an Möbeln,
- f) die Ausstattung des Museums (Bestuhlung, Vitrinen, Wechselrahmen, Werkzeug und Arbeitsmaterialien),
- g) das historische Archiv der Deichschau.

III. Die Leihgaben der katholischen Kirchengemeinde Kranenburg.IV. Die Leihgaben Dritter.

- (2) Alle Teile der Sammlungen werden durch den Verein katalogisiert. Die Katalogisierung ist zu gegebener Zeit von den Vertragsparteien zu unterzeichnen und wird damit Bestandteil dieses Vertrages. Die Katalogisierung ist regelmäßig fortzuschreiben. Sie muß die Eigentumsverhältnisse und die Herkunft der Teile der Sammlungen erkennen lassen.

§ 12***Leihgaben/Neuerwerbungen***

- (1) Die Beteiligten stellen die in § 11 Absatz 1 näher bezeichneten Museumsstücke unentgeltlich zur Verfügung mit der Verpflichtung, sie dem Museum für die Dauer seines Bestandes zu belassen.
- (2) Neuerwerbungen von Museumsstücken und Einrichtungsgegenständen aus Zuschüssen und Schenkungen werden Eigentum der Gemeinde, falls sie aus gemeindlichen Mitteln erworben werden oder von den Schenkern ausdrücklich für diesen Zweck bestimmt sind.
- (3) Neuerwerbungen ausschließlich aus Mitteln des Vereins sowie Schenkungen Dritter an den Verein bleiben Eigentum des Vereins.
- (4) Neuerwerbungen im Sinne von Abs. 2 und 3 sind dauerhaft dem Museum zu belassen und unter Angabe der Eigentumsverhältnisse entsprechend § 11 Abs. 2 zu katalogisieren.

§ 13***Rechte***

- (1) Während der Zugehörigkeit von Gegenständen zu den Sammlungen des Museums steht dem Eigentümer oder dessen Beauftragten das Recht zu, sich über die Vollständigkeit des Eigentums und seine ordnungsgemäße Aufbewahrung zu überzeugen.
- (2) Ein weitergehendes Recht, insbesondere ein Mitspracherecht über die Art und Weise der Ausgestaltung der Museumsstücke steht dem Eigentümer nicht zu.

§ 14***Versicherung der Kunstgegenstände***

Es besteht Einigkeit darüber, daß eine Versicherung der Kunstgegenstände aus finanziellen Gründen nicht tragbar ist. Hinsichtlich der Wechelausstellungen und Leihgaben liegt die Verantwortung für einen ausreichenden Versicherungsschutz beim Verein.

V Kostentragung**§ 15*****Unterhaltung und Betrieb***

- (1) Der Verein trägt die Kosten für die Unterhaltung, Betrieb und Verwaltung des Museums sowie die Aufwendungen für die Erhaltung und Erweiterung der Sammlungen. Ferner trägt der Verein die Kosten für die Durchführung von Sonderausstellungen und sonstige im Rahmen der allgemeinen Museumsaufgaben liegende Aktionen.
- (2) Die Kosten der äußeren und inneren Instandhaltung und Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude sowie die Kosten der Instandhaltung und Unterhaltung der technischen Einrichtungen und des Inventars trägt ebenfalls der Verein, sofern der Zuschußbetrag nach § 16 (2) nicht

überschritten wird bzw. eine Finanzierung aus der anzulegenden Rücklage möglich ist. Der Verein hat zu gewährleisten, daß die erforderlichen Instandhaltungs- und Unterhaltungsarbeiten rechtzeitig, spätestens aber nach Aufforderung durch die Gemeinde durchgeführt werden. Maßnahmen, die den Kostenrahmen gemäß § 16 (2) übersteigen bzw. aus anzulegender Rücklage nicht finanziert werden können, sind der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen und vor der Durchführung mit der Gemeinde abzustimmen. Der Verein haftet für Schäden, die aus der Verletzung der vorgenannten Sorgfaltspflichten entstehen. Ein Rechtsanspruch auf Kostenbeteiligung der Gemeinde zu Maßnahmen, die den Kostenrahmen gemäß § 16 (2) übersteigen bzw. nicht aus der Rücklage finanziert werden können, besteht nicht. Falls die Gemeinde eine Kostenbeteiligung für eine solche Maßnahme verweigert, wird der Verein hinsichtlich der Haftung für mögliche Folgeschäden freigestellt.

- (3) Für notwendige Investitionsmaßnahmen, die den Wert des Gemeindevermögens steigern, kann der Verein durch schriftlich begründeten Antrag eine finanzielle Förderung der Gemeinde beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer finanziellen Förderung besteht nicht. Falls die Gemeinde eine finanzielle Förderung ablehnt, entfällt die Verpflichtung des Vereins auf Durchführung der Investitionsmaßnahme.
- (4) Ferner übernimmt der Verein alle mit der Nutzung der Gebäude und Grundstücke entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten der Reinigung, Beheizung, Beleuchtung, Versorgung mit Wasser, Abfall- und Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung und Deichschau.

§ 16 Zuschuß der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde unterstützt den Verein durch einen jährlichen Unterhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungskostenzuschuß in Höhe von 40.000,00 DM. Der Zuschußbetrag ist je zur Hälfte zum 31.01. und 31.07 eines Jahres an den Verein auszuzahlen.
- (2) Von den unter Absatz 1 genannten Mitteln ist ein Betrag in Höhe von jährlich mindestens 7.500,00 DM für die äußere und innere Gebäudeunterhaltung der im Eigentum der Gemeinde stehenden Gebäude (siehe § 7 Abs. 1, Ziffer I, Buchstabe a) bis c)) zu verwenden. Soweit dieser Betrag für Unterhaltungsmaßnahmen nicht in Anspruch genommen wird, ist er einer Rücklage (Sparkonto) für spätere Unterhaltungsmaßnahmen zuzuführen.
- (3) Die gemeindlichen Mittel dürfen nicht für das im Eigentum des Vereins stehende Gebäude (Mühlenturm) verwandt werden (siehe § 7 Abs. 1, Ziffer II, Buchstabe a))
- (4) Der Verein hat über die Verwendung des Gemeindegeldes und des Rücklagekontos jährlich einen prüffähigen Verwendungsnachweis zu erstellen. Der Verwendungsnachweis ist der Gemeinde bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Sofern der Verwendungsnachweis des abgelaufenen Jahres nicht rechtzeitig erstellt wird, ist die Gemeinde berechtigt, die Auszahlung des Gemeindegeldes des laufenden Jahres ganz oder zum Teil bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzustellen.
- (5) Sofern aus dem Zuschuß der Gemeinde Neuerwerbungen finanziert oder mitfinanziert werden, sind diese zu katalogisieren und dem Eigentum der Gemeinde zuzuordnen. § 12 Absatz 2 des Vertrages gilt entsprechend.

VI Haftung

§ 17 Haftung

- (1) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen für Personen- und Sachschäden, die im Rahmen des Museumsbetriebes dem Personal, den Besuchern oder sonstigen Personen entstehen. Für diese Haftung hat der Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz abzuschließen.
- (2) Der Verein haftet ferner für für Verluste oder Schäden, die an Wechsellausstellungen sowie Leihgaben Dritter entstehen.
- (3) Die Gemeinde wird von jeglichen Haftpflicht- oder Schadensersatzansprüchen gemäß den Absätzen 1 und 2 freigestellt.
- (4) Im Falle der Nutzung der Räumlichkeiten durch die Gemeinde (§ 9 Absatz 2 und 3 des Vertrages) verbleibt die Haftung bei der Gemeinde.

VII. Schlußbestimmungen

§ 18 Satzung des Vereins

Der Verein verpflichtet sich, seine Satzung entsprechend den Regelungen dieses Vertrages anzupassen. Satzungsänderung sind der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

§ 19 Auflösung des Vereins bzw. des Vertrages

- (1) Durch die Auflösung des Vertrages darf der Bestand des Museums nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Die Vertragspartner werden einen neuen Vertrag abschließen. Bis dahin führt die Gemeinde Kranenburg das Museum fort.
- (2) Im Falle des Konkurses des Vereins oder seiner Auflösung soll das Museum von der Gemeinde im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten fortgeführt werden.
- (3) Bei Konkurs und Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen auf den Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz über, jedoch mit der Maßgabe, das Vermögen nicht zu veräußern und es am derzeitigen Ort zu belassen.
- (4) Die Vereinbarung des Absatzes 2 gilt für den Rechtsnachfolger der Gemeinde mit der Maßgabe, daß das Museum an seinen derzeitigen Ort zu belassen ist und keine Sammlungen oder Teile von Sammlungen aus dem Museum entfernt werden dürfen.

§ 20
Gültigkeit des Vertrages

- (1) Sollte irgendeine der Bestimmungen dieses Vertrages mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht im Einklang stehen und deswegen rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt, es sei denn, daß die Parteien bei Kenntnis den Vertrag nicht abgeschlossen haben würden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Vereinbarung zu treffen, die der am nächsten kommt, welche die vertragschließenden Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten.
- (2) Dieser Vertrag kann nur mit Zustimmung beider Vertragspartner geändert werden. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§ 21
Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2000 in Kraft und wird für die Dauer von zehn Jahren, mithin bis zum 31.12.2009 abgeschlossen. Er verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von einem Jahr mittels eingeschriebenen Briefes gegenüber dem anderen Vertragspartner zum Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Verträge zwischen der Gemeinde und dem Verein außer Kraft:
 - a) Vertrag vom 14.07./25.08.1977 über die Übernahme des Museums Katharinenhof vom Verein für Heimatschutz e.V. als kommunale Einrichtung,
 - b) Zusatzvereinbarung vom 25.08.1977 über die Bewirtschaftung des Gewölbekellers im Museum Katharinenhof,
 - c) Zusatzvereinbarung vom 16.01.1987 über die Erweiterung des Museum um Räumlichkeiten im Obergeschoß des Bürgerhauses,
 - d) Zusatzvereinbarung vom 20.08.1990 über die Einbeziehung der „Stadtscheune Trapmann“ in den Museumsbetrieb,
 - e) Änderungsvertrag vom 10.02.1992 aufgrund des am 21.03.1991 beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Kranenburg,
 - f) Zusatzvereinbarung vom 27.11.1992 über die Nutzung weiterer Räume im Ober- und Dachgeschoß des Bürgerhauses (ehem. Josef Beuys-Archiv),
 - g) Festlegungen des Verwaltungsgespräches vom 25.08.1998 (Schreiben vom 26.10.1998).

§ 22
Schiedsvertrag

Für den Fall etwaiger Meinungsverschiedenheiten, wird gemäß § 1026 Zivilprozeßordnung vereinbart, daß der Landrat des Kreises Kleve eine Schlichtung herbeiführt. Kann das notwendige Einvernehmen nicht erzielt werden, entscheidet der Landrat des Kreises Kleve endgültig.

§ 23
Ausfertigung des Vertrages

Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Kranenburg, 23.12.1999

Für die Gemeinde Kranenburg

Für den Verein für Heimatschutz e.V.
Kranenburg

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungs- anordnung	öffentl. bekanntgemacht	Inkrafttreten
09.12.1999	---	---	---	23.12.1999